



**An alle Angestellten und
Mitarbeiter der Werkstätten für behinderte Menschen
Betreuten der Fördergruppen
Gesetzliche Betreuer**

Information zur Urlaubssaison (Herbst) 2020 und für Urlaubsrückkehrer

Es ist im Interesse unserer Aller Gesundheit sehr wichtig, Ihnen folgende Informationen ans Herz zu legen und ich bitte Sie, diese unbedingt zu berücksichtigen.

Wenn Sie Ihren Urlaub in einem anderen Bundesland oder im Ausland verbringen wollen, müssen Sie beim Antritt einer Auslandsreise und bei der Rückkehr nach Deutschland und Sachsen-Anhalt aufgrund der Corona-Pandemie (COVID-19) bestimmte Regeln beachten, auf die ich Sie im Rahmen meiner Fürsorgepflicht hinweisen möchte:

1. Risiko von Quarantänemaßnahmen für Urlaubsrückkehrer aus dem Ausland

In Sachsen-Anhalt gelten weiterhin die vierte und sechste Quarantäneverordnung sowie die achte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, die mit Ablauf des 18.11.2020 außer Kraft tritt. Vereinfacht ausgedrückt, ergeben sich für die diesjährige Urlaubssaison daraus folgende Vorgaben: Wer seinen (Auslands-) Urlaub in einem vom Robert Koch-Institut (**RKI**) ausgewiesenen (Corona-) Risikogebiet verbringt, muss damit rechnen, dass er sich unmittelbar nach seiner Rückkehr für **14 Tage in eigene Quarantäne** begeben muss. Eine Ausnahme von dieser häuslichen Quarantäne sieht § 2 (2) der Vierten Verordnung zur SARS-CoV-2-QuaV vor, wenn sie bei / nach ihrer Rückkehr über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass sie nicht mit dem Corona-Virus infiziert sind und dieser Test höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. **Das heißt, können Sie ihre Infektionsfreiheit nachweisen, müssen Sie nicht in Quarantäne.**

2. Welche (Urlaubs-) Länder gelten als (Corona-) Risikogebiete

Die Liste der betroffenen Länder wird vom RKI ständig aktualisiert und ist über die **Homepage des RKI** einsehbar. Verbringen Sie ihren Urlaub daher in einem als Risikogebiet ausgewiesenen Land, selbst wenn Sie sich dort auch nur wenige Tag aufhalten würden, besteht das Risiko der unter Nr. 1 genannten Quarantänemaßnahmen.

Bitte **informieren Sie sich** daher **vor Urlaubs-Antritt** und auch **vor Urlaubs-Rückkehr**, ob Ihr Urlaubsland vom RKI als (Corona-) Risikogebiet ausgewiesen ist. Nachstehend finden Sie den Link zur Homepage des RKI.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

3. Was bedeuten die staatlichen Quarantänevorgaben für unser Arbeitsverhältnis*

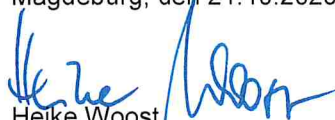
Damit wir als Arbeitgeber unseren Fürsorgepflichten gegenüber der Belegschaft nachkommen und bestehende Infektionsrisiken im Betrieb einschätzen können, haben wir ein **Fragerecht**, ob Sie sich während Ihres Urlaubs in einem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufhalten wollen bzw. aufgehalten haben.

*Sollten Sie sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben und kein aktuelles ärztliches Attest zur Infektionsfreiheit vorweisen können und damit zur häuslichen Quarantäne für 14 Tage verpflichtet sein, haben Sie während dieser Zeit **keinen Anspruch auf Lohn**, wenn Ihnen die Erbringung der Arbeitsleistung dadurch unmöglich wird.

Sollten Sie durch den Urlaubsaufenthalt in einem Risikogebiet an dem Corona-Virus erkranken, müssen Sie damit rechnen, dass sie unter Umständen auch keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erhalten, weil die (bewusste) Urlaubsreise in ein (Corona-) Risikogebiet und die damit verbundene erhöhte Ansteckungsgefahr ein Verschulden des Arbeitnehmers darstellen kann.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei einer Quarantänepflicht bei der Urlaubsrückkehr aus Risikogebieten den betroffenen Personen wohl auch **kein staatlicher Entschädigungsanspruch** nach § 56 Abs. 1 IfSG zusteht.

Magdeburg, den 21.10.2020


Heike Woost
Geschäftsführerin

*(gilt nicht für Betreute im Fördergruppenbereich)